OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-840160/8/KLi/Rd
LVwG-840161/9/KLi/Rd

Datum:

Linz, 12. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt in den Spruchpunkten I. und II. durch seine Richterin Dr. Lidauer im Nachprüfungsverfahren betreffend das Vergabeverfahren des L O betreffend den „Abschluss von Rahmenvereinbarungen (je B) mit jeweils einem Unternehmer auf ein Jahr mit Option auf zweimalige Verlängerung der Rahmenvereinbarung (je B) um jeweils zwei Jahre zur Ausführung der Bodenmarkierungsarbeiten auf Landesstraßen x und x in Oberösterreich“ über die Anträge

1) auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand,
2) auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung,
3) auf Nichtigerklärung der Ausschreibung,
4) auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und
5) auf Kostenersatz der entrichteten Pauschalgebühren

der p O und M GmbH, x 61, W, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, x 11, W,

zu Recht:

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen Versäumung der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Nachprüfung der Ausschreibung sowie für die Einbringung für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung vom 6. November 2018 wird abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vom 6. November 2018 wird abgewiesen.

und fasst in den Spruchpunkten III., IV. und V. den Beschluss:

III. Der Antrag auf Nichtigerklärung der Ausschreibung vom 2. November 2018 wird als verspätet zurückgewiesen.

IV. Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung vom 2. November 2018 wird als verspätet zurückgewiesen.

V. Der Antrag auf Kostenersatz der entrichteten Pauschalgebühren wird als unzulässig zurückgewiesen.

VI. Gegen dieses Erkenntnis und gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 2. November 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail eingelangt am 2. November 2018 um 12:36 Uhr bzw. 12.36 Uhr – somit außerhalb der Amtsstunden –, daher eingebracht am 5. November 2018, beantragte die p O und M GmbH, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Nichtigerklärung der Ausschreibung sowie die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, der Auftraggeberin jeweils für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens

a) die Fortführung des Vergabeverfahrens (insbesondere Öffnung der Angebote), abgesehen von jenen Handlungen zu untersagen, die zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustands erforderlich sind (so z.B. die Vornahme von Bieterfragenbeantwortungen, eine Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen oder ein Widerruf der Ausschreibung); und bzw. in eventu
b) den Fortlauf der Angebotsfrist auszusetzen, und bzw. in eventu
c) den Ablauf der Angebotsfrist zu untersagen, und bzw. in eventu
d) die Angebotsöffnung zu untersagen, und bzw. in eventu
e) die Prüfung der Angebote zu untersagen, und bzw. in eventu
f) die Ausscheidung von Bieterangeboten zu untersagen, und bzw. in eventu
g) die Erlassung einer Zuschlagsentscheidung zu untersagen, und bzw. in eventu
h) die in weiterer Folge beabsichtigte Erteilung des Zuschlags im gegenständlichen Vergabeverfahren zu untersagen.

Im Übrigen wurde die Zuerkennung der entrichteten Pauschalgebühren in Höhe von insgesamt 9.000 Euro beantragt.

Begründend wurde im Sachverhalt dargelegt, dass die Antragsgegnerin derzeit ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich betreffend den Abschluss von Rahmenvereinbarungen (je B) mit jeweils einem Unternehmer auf ein Jahr mit Option auf zweimalige Verlängerung der Rahmenvereinbarung (je B) um jeweils zwei Jahre zur Ausführung der Bodenmarkierungsarbeiten auf Landesstraßen x und x im Bundesland Oberösterreich durchführe. Insgesamt sei beabsichtigt, Rahmenvereinbarungen für sechs B abzuschließen. Die EU-weite Bekanntmachung der gegenständlichen Ausschreibung sei am 6. Oktober 2018 zur GZ: 2018/S 193-435546 im Supplement zum Amtsblatt der EU erfolgt. Gemäß Pkt. IV.2.2. der EU-weiten Bekanntmachung laufe die Angebotsfrist (noch) bis 9. November 2018. Abgesehen von der Angebotsfrist und der Bindungsfrist der Angebote (Pkt. IV.2.6. der Bekanntmachung) seien von der Antragsgegnerin in der Bekanntmachung bzw. in der Ausschreibungsunterlage keine weiteren Fristen vorgegeben worden, z.B. in Bezug auf Fragen und Auskünfte zur Ausschreibungsunterlage.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 habe die Antragstellerin Fragen an die Antragsgegnerin zu den Zuschlagskriterien, den Eignungskriterien und den von der

Antragsgegnerin geforderten Nachweisen gestellt. Diese Fragen seien von der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 30. Oktober 2018 beantwortet worden. Im Zuge der Fragebeantwortung seien die von der Antragstellerin aufgeworfenen Rechtswidrigkeiten in Bezug auf die als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit geforderten Referenzen sowie in Bezug auf die als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit geforderte Erklärung über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer in den letzten drei Geschäftsjahren von der Antragsgegnerin jedoch nicht beseitigt worden. Die Ausschreibungsunterlage erweise sich diesbezüglich daher nach wie vor als (vergabe-)rechtswidrig.

I.2. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. November 2018 wurde die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die Anträge auf Nichtigerklärung der Ausschreibung sowie auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung vom 2. November 2018 außerhalb der Amtsstunden des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, nämlich um 12:32 Uhr bzw. 12:36 Uhr eingelangt seien und die Rechtzeitigkeit des Einlangens der Anträge nur durch die postalische Aufgabe gewährleistet sei, weshalb um Übermittlung des Einschreibenachweises gebeten wurde.

In der Folge wurde dem Landesverwaltungsgericht am 5. November 2018 telefonisch mitgeteilt, dass es technische Schwierigkeiten in der Kanzlei bei der Versendung von E-Mails gegeben habe und dass die Einbringung eines Wiedereinsetzungsantrages beabsichtigt sei.

I.3. Mit Eingabe vom 6. November 2018 wurden von der Antragstellerin Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen Versäumung der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Nachprüfung der Ausschreibung betreffend den Abschluss von Rahmenvereinbarungen (je B) mit jeweils einem Unternehmer auf ein Jahr mit Option auf zweimalige Verlängerung der Rahmenvereinbarung (je B) um jeweils zwei Jahre zur Ausführung der Bodenmarkierungsarbeiten auf Landesstraßen x und x in Oberösterreich sowie für die Einbringung für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

I.3.1. Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 33 VwGVG im gegenständlichen Fall vorliegen würden, da die Rechtsvertreterin der Antragstellerin am 2. November 2018 durch eine Verkettung unvorhergesehener Ereignisse daran gehindert gewesen sei, den Nachprüfungsantrag sowie den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung der Antragstellerin vom 2. November 2018 innerhalb der Amtsstunden des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich per E-Mail zu übermitteln.

Der den Fall der Antragstellerin bearbeitende Anwalt der Rechtsvertreterin habe, parallel zur Überweisung der für den Nachprüfungsantrag und den Antrag auf

Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu zahlenden (Pauschal-)Gebühren durch die Kanzleileiterin, begonnen, den Nachprüfungsantrag, den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und die Beilagen für die Abfertigung vorzubereiten. Dies sei, wie sich auch aus der Bestätigung über die Überweisung der Gebühren um 12:03 Uhr zeige, so rechtzeitig, dass grundsätzlich genug Zeit gewesen sei, vor 12:30 Uhr den Nachprüfungsantrag, den Antrag auf einstweilige Verfügung und 5 Beilagen einzuscannen und an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu übermitteln.

Wider Erachten sei es jedoch bereits beim Scannen des Nachprüfungsantrages und des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung der Antragstellerin zu unerwarteten und unvorhersehbaren Komplikationen gekommen. Das Scannen von Unterlagen erfolge bei der Rechtsvertreterin der Antragstellerin dabei dergestalt, dass diese von dem verwendeten Multifunktionsgerät (Kopieren/Scannen) erfasst werden und der Scan dann intern an denjenigen versendet wird, der ihn benötige. Zunächst sei beim Scannen der Anträge (insgesamt 14 Seiten) eine Fehlermeldung auf dem verwendeten Multifunktionsgerät aufgetreten, wonach der Scan abgebrochen worden sei. Der unmittelbar nochmals vorgenommene Scan der Anträge sei sodann vom Multifunktionsgerät verarbeitet worden. In der Zwischenzeit sei es ca. 12:10 Uhr gewesen. Der Scan der Anträge sei in der Inbox des Accounts, von dem die Einbringung erfolgen sollte, jedoch erst um 12:28 Uhr eingelangt.

Dass die Übermittlung eines 14-seitigen Schriftstückes 18 Minuten benötige, sei nicht nur unüblich, sondern sei dem bearbeitenden Anwalt in seiner bisherigen Praxis, in der er schon unzählige Schriftstücke mit dem betreffenden Multifunktionsgerät gescannt habe, auch noch nie untergekommen.

Da der bearbeitenden Anwalt diese völlig überraschenden Verzögerungen zwischen tatsächlichem Scan der Unterlagen und ihre Übermittlung an ihn weder einberechnet habe, geschweige denn einberechnen habe können, noch er dessen Eintritt unter Bedachtnahme auf die ihm zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht erwarten habe können, handle es sich bei diesen somit um unvorhergesehene Ereignisse iSd § 33 Abs. 1 VwGVG (vgl. VwSlg 9024 A/1976; VwGH 29.11.1994, 94/05/0318; 3.4.2001, 2000/08/0214 zu der im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung in § 71 AVG).

Erkennend aber, dass sich aufgrund der überlangen Übermittlung der gescannten Unterlagen eine Versendung der Anträge gemeinsam mit den vorgesehenen Beilagen innerhalb der Amtsstunden des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, d.h. bis 12:30 Uhr, höchstwahrscheinlich nicht ausgehen werde, habe sich der bearbeitende Rechtsanwalt dazu entschieden, zunächst fristwahrend nur den Nachprüfungsantrag sowie den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu übermitteln, und

die Beilagen erst in einem späteren separaten E-Mail (nochmals mit Nachprüfungsantrag, um klarzustellen, zu welcher Eingabe diese gehören), zu übermitteln. Es sei sohin der Schriftsatz mit den Anträgen der Antragstellerin gleich nach Erhalt vom Scanner in ein E-Mail kopiert und dieses an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgesendet worden. Dabei sei davon ausgegangen worden, dass die E-Mail rechtzeitig seine Mailbox verlassen habe.

Offensichtlich sei es jedoch auch hier zu einem unvorhersehbaren technischen Ereignis, nämlich dass der verwendete E-Mail-Server die erstellte E-Mail – dies sei um 12:28 Uhr erfolgt – erst mit einer merklichen Verzögerung angenommen und an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt habe. Eine Fehlermeldung odgl habe der bearbeitende Anwalt nicht bekommen. Der Grund für die Verzögerung habe von der Rechtsvertreterin bis dato – auch in Rücksprache mit der IT-Abteilung der Rechtsvertreterin – nicht eruiert werden können. Auch dies stelle ein unvorhersehbares Ereignis iSd § 33 VwGVG dar.

Aufgrund dieser Ausführungen sei die Einbringung der Anträge außerhalb der Amtsstunden des LVwG OÖ bloß auf einen minderen Grad des Verschuldens seitens des bearbeitenden Anwalts zurückzuführen. Dies auch deshalb, weil die Anträge – trotz der geschilderten unvorhergesehenen Komplikationen -, offenbar, wie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mitgeteilt habe, bloß zwei Minuten nach Ende der Amtsstunden an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht worden seien und es somit evident sei, dass sich der bearbeitende Anwalt stets darum bemüht habe, und auch davon ausgehen habe können, die Anträge rechtzeitig, d.h. innerhalb der Amtsstunden zu übermitteln. Daraus folge, dass keine auffallende, einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehende Sorglosigkeit der Rechtsvertreterin vorliege, da sie keineswegs eine ihr im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihr nach ihren persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen habe. Schließlich sei die (geringfügig) verspätete Einbringung außerhalb der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kundgemachten Amtsstunden aber auch nicht z.B. mangels Kenntnis der bekanntgemachten Amtsstunden des LVwG oder mangels Überwachung des Fristenkalenders, sondern lediglich aufgrund der spontan aufgetretenen und unvorhersehbaren Ereignisse iZm dem Scannen der Anträge sowie der dazugehörigen Beilagen, entstanden.

Dass der bearbeitende Anwalt der Rechtsvertreterin am 2. November 2018 nicht schon vor der Überweisung mit der Vorbereitung der Abfertigung der Anträge sowie der dazugehörigen Beilagen begonnen habe, könne der Rechtsvertreterin und somit der Antragstellerin im Übrigen nicht zum Vorwurf gemacht werden. Schließlich entspreche es der ständigen Rechtsprechung des VwGH, dass auch ein erst am letzten Tag der Frist eingetretenes unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis das Recht auf Wiedereinsetzung begründen könne (vgl. VwSlg 1908 A/1951, VwGH 18.9.1998, 95/19/0987, 12.9.2002, 2002/20/0434),

ferner, dass eine Partei eine ihr gesetzlich zustehende Frist – aus welchem Grund auch immer – bis zum Ende ausnützen kann und dieser, wenn sie noch innerhalb dieser Frist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Wahrnehmung einer Frist verhindert wird, das Recht auf Wiedereinsetzung in den Stand zusteht (vgl. VwSlg 1908 A/1951; VwGH 23.9.1998, 98/01/0354).

Zur Notwendigkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde ausgeführt, dass die Angebotsfrist im konkreten Verfahren am 9. November 2018, 9:00 Uhr, ende und ab diesem Zeitpunkt die Antragsgegnerin im Vergabeverfahren die Angebote öffnen, diese prüfen und den Zuschlag erteilen und somit unumkehrbare Tatsachen schaffen könne. Das Vergabeverfahren könne somit einfach fortgeführt werden, womit die Antragstellerin auch im Fall einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei zwischenzeitiger Fortführung des Vergabeverfahrens bis hin zur Erteilung des Zuschlags nicht mehr an einem rechtskonform geführten Vergabeverfahren durch entsprechende Angebotslegung an diesem Vergabeverfahren teilnehmen und für einen Zuschlag in Betracht kommen könne.

Es drohe somit eine unmittelbare Schädigung ihrer Interessen. Eine nachträgliche Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand in Bezug auf die Frist für die Einbringung ihres Nachprüfungsantrages, der nach Zuschlagserteilung bloß als Feststellungsantrag fortgeführt werden könnte und eine (nachträgliche) Feststellung eines Vergaberechtsverstoßes sowie allenfalls zustehender Schadenersatzforderungen können nämlich das Interesse, ein aufgrund von rechtmäßigen Ausschreibungsunterlagen zu verfassendes Angebot legen zu können, sich einer rechtmäßigen Bestbieterermittlung zu unterziehen und allenfalls den Auftrag zu erhalten, nicht aufwiegen. Mit anderen Worten: die Antragstellerin erleide, wenn dem gegenständlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand betreffend die Frist für die Einbringung des Nachprüfungsantrages und des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht stattgegeben werde, einen unwiederbringlichen Rechtsnachteil.

Es sei daher zwingend erforderlich, dass dem Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG die aufschiebende Wirkung zuerkannt werde. Die Möglichkeit der Legung eines Angebotes könne nämlich nur dann wirksam gesichert werden, wenn das Vergabeverfahren bis zur Entscheidung über den vorliegenden Wiedereinsetzungsantrag in einem Stand gehalten werde, der eine Teilnahme der Antragstellerin an einem rechtskonform ausgeschriebenen Vergabeverfahren ermögliche. Das sei aus Sicht der Antragstellerin jedoch nur möglich, wenn der Antragsgegnerin bis zur Entscheidung über den vorliegenden Wiedereinsetzungsantrag sämtliche Schritte zur Fortführung des Vergabeverfahrens (insbesondere die Angebotsöffnung) betreffend den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zur Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten – mit Ausnahme jener Handlungen, die zu einer Behebung der in den

Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Rechtswidrigkeiten erforderlich sind – untersagt werden, und (bzw. in eventu) die Angebotsfrist gehemmt wird, um der Antragstellerin im Fall der (ordnungsgemäßen) Fortführung des Vergabeverfahrens die Vorbereitung eines ausschreibungskonformen Angebots zu ermöglichen. Andernfalls wäre die Antragstellerin bis zum Ablauf der Angebotsfrist, um ihre Chance auf den Zuschlag zu wahren, gezwungen, ein ausschreibungskonformes – jedoch auf einer rechtswidrigen Ausschreibung fußendes – Angebot zu legen. Der Antragstellerin würde so die Möglichkeit der Beteiligung an einem rechtskonformen Vergabeverfahren durch Legung eines Angebots auf Grundlage einer rechtmäßigen Ausschreibung sowie die Möglichkeit, den Zuschlag zu erhalten, unwiderruflich genommen.

Nach ständiger Rechtsprechung und der hiesigen Lage sei einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn nach einer Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und jenen der übrigen Parteien sowie den öffentlichen Interessen, dem Wiedereinsetzungsantrag keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und dem Antragsteller sonst ein unverhältnismäßiger Nachteil entstünde (vgl. VwGH 15.7.2002, 2002/20/0297, 3.7.2003, 2002/20/0078, 2.8.2006, 2006/20/0237, Hengstschläger/Leeb, AVG [Loseblatt] § 71 Rz 131 mwN). Das vorliegende Vergabeverfahren betreffe den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zur Ausübung von Bodenmarkierungsarbeiten. Eine Gefährdung für Leib und Leben oder Eigentum bzw. die Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen sei nicht ersichtlich. Ohne die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung drohe der Antragstellerin hingegen eine massive, nicht wieder gutzumachende Schädigung ihrer Interessen. Eine Interessensabwägung habe daher jedenfalls zugunsten der Antragstellerin auszufallen.

Darüber hinaus sei zu beachten, dass die Sicherstellung der Durchführung eines rechtmäßigen Vergabeverfahrens mit dem Ziel des Abschlusses mit dem bzw. des Zuschlags an den Bestbieter ohnehin auch im öffentlichen Interesse gelegen ist (vgl. VfGH 25.10.2002, B 1369/01). Die von der Antragstellerin in ihrem Nachprüfungsantrag vorgebrachten Rechtsverstöße führen aber gerade dazu, dass sollte dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand in Bezug auf die Frist zur Einbringung des Nachprüfungsantrags sowie des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung der Antragstellerin keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, der Abschluss der Rahmenvereinbarung womöglich nicht mit dem Bestbieter erfolgen würde.

I.3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von

einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389 entgegenstehen.

Aufgrund des vorliegenden klaren Sachverhaltes im Hinblick auf die Darlegungsgründe des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und des Umstandes, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung – trotz Parteienantrag – Abstand genommen werden.

I.3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist von nachstehendem Sachverhalt ausgegangen:

Von der Auftraggeberin wurde durch die EU-weite Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EU, GZ: 2018/S 193-435546, vom 6. Oktober 2018, ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich betreffend den Abschluss von Rahmenvereinbarungen (je B) mit jeweils einem Unternehmer auf ein Jahr mit Option auf zweimalige Verlängerung der Rahmenvereinbarung (je B) um jeweils zwei Jahre zur Ausführung der Bodenmarkierungsarbeiten auf Landesstraßen x und x im Bundesland OÖ bekannt gemacht, wobei beabsichtigt ist, Rahmenvereinbarungen für sechs B abzuschließen, wobei die Frist zur Abgabe von Angeboten am 9. November 2018 endet. Von der Antragstellerin wurde Interesse an der Teilnahme des Vergabeverfahrens bekundet, indem von ihr mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 die Auftraggeberin um Beantwortung von Fragen bezüglich der Zuschlagskriterien, Eignungskriterien und den geforderten Nachweisen ersucht wurde, welche von dieser mit 30. Oktober 2018 per E-Mail beantwortet wurden. Die Antragstellerin hegte weiterhin vergaberechtswidrige Bedenken bezüglich der Ausschreibungsunterlagen, weshalb in der Folge ein Nachprüfungsantrag bezüglich der Nichtigerklärung der Ausschreibung sowie ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung am 2. November 2018 per E-Mail um 12:32 Uhr bzw. 12:36 Uhr – außerhalb der Amtsstunden des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – eingebracht wurden. Die Antragstellerin wurde vom Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 5. November 2018 auf die verspätete Einbringung aufmerksam gemacht und, da eine postalische Aufgabe der Schriftsätze zu diesem Zeitpunkt nicht auszuschließen war, um Übermittlung des Einschreibenachweises gebeten.
Aufgrund des Aufforderungsschreibens wurde dem Verwaltungsgericht telefonisch mitgeteilt, dass es technische Probleme bei der Versendung der Anträge gegeben habe, die erst aufgrund des Aufforderungsschreibens bemerkt wurden. Eine Übermittlung des Einschreibenachweises könne nicht erfolgen, da es zu keiner postalischen Aufgabe der Anträge gekommen sei.

In der Folge wurde der nunmehr gegenständliche Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einbringungsfristen der Anträge auf Nachprüfung und Erlassung einer einstweiligen Verfügung am 6. November 2018 beim Verwaltungsgericht fristgerecht eingebracht. Als unvorhersehbares Ereignis wurde der Ablauf des Versendungsvorganges dergestalt veranschaulicht, dass am 2. November 2018 bereits um 12:03 Uhr mit den Überweisungen der Pauschalgebühren begonnen wurde und daher noch ausreichend Zeit bis 12:30 Uhr vorhanden war, um die Anträge und Beilagen einzuscannen und an das Verwaltungsgericht zu übermitteln. Die ersten Scanvorgänge sind fehlgeschlagen, weshalb um 12:10 Uhr ein nochmaliges Scannen stattgefunden hat, wobei dieser Scan jedoch erst um 12:28 Uhr in die Inbox des Accounts gelangte. Die Übermittlung eines 14-seitigen Schriftstückes dauerte sohin 18 Minuten. In Erkennung, dass sich aufgrund der überlangen Übermittlung der gescannten Unterlagen eine Versendung der Anträge innerhalb der Amtsstunden des Verwaltungsgerichts, nämlich 12:30 Uhr, höchstwahrscheinlich nicht ausgehen wird, wurde die Entscheidung getroffen, zunächst fristwahrend die Anträge zu übermitteln und die Beilagen (neuerlich mit den Anträgen) separat zu einem späteren Zeitpunkt zu übermitteln. Eine Kontrolle durch den bearbeitenden Anwalt, ob die E-Mail mit den Anträgen rechtzeitig die Mailbox verlassen hat, erfolgte nicht.

I.4. Die Auftraggeberin hat mit Eingabe vom 8. November 2018 zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung inhaltlich keine Stellungnahme abgeben. Zur Rechtzeitigkeit der Eingabe der Antragstellerin hat die Auftraggeberin vorgebracht, dass dann, wenn keine postalische Einbringung erfolgt sein sollte, diese Eingabe außerhalb der Amtsstunden eingebracht worden sei und als verspätet zurückzuweisen sei.

I.5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

I.4.1. § 33 Abs. 1 VwGVG normiert, dass, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen ist. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

I.4.2. Der Rechtsvertreter der Antragstellerin beruft sich im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf das Vorliegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses, nämlich des technischen Problems bei der Übermittlung von E-Mails, iSd § 33 Abs. 1 VwGVG, welches einen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund darstelle.

Diesem Vorbringen ist aber Nachstehendes zu entgegnen:

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich in der Vergangenheit bereits mehrmals mit fehlerhaften Sendungen von E-Mail- bzw. Telefax-Sendungen auseinanderzusetzen.

Beispielsweise im Erkenntnis vom 24. Juni 2014, 2012/05/0180, führte der Verwaltungsgerichtshof aus:
„Was eine Übermittlung mit Telefax betrifft, ist festzuhalten, dass ein Sendebericht mit dem Vermerk ‚OK' nicht zwingend den Schluss zulässt, dass eine Schriftsatzkopie tatsächlich beim Adressaten eingelangt ist (vgl. das zitierte hg. Erkenntnis vom 25.08.2010, mwN, sowie zB das hg. Erkenntnis vom 15.09.2011, Zl. 2009/09/0133, mwN, wobei in diesem Erkenntnis auch auf die Möglichkeit eines Erfolgsvermerks bei missglückten Datenübermittlungen und darauf hingewiesen wurde, dass der Einschreiter das Übermittlungsrisiko zu tragen hat). Eine E-Mail-Sendebestätigung lässt ebenso nicht den zwingenden Schluss zu, dass das versendete E-Mail beim Empfänger auch tatsächlich eingelangt ist (vgl. das zitierte hg. Erkenntnis vom 19.03.2013 sowie zB die hg. Erkenntnisse vom 03.09.2003, Zl. 2002/03/0139, und vom 13.09.2011, Zl. 2009/22/0222, jeweils mwN."
[VwGH 24.06.2014, 2012/05/0180].

Ferner führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 2015, Ra 2015/03/0037, aus:
„Ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter hat seine Kanzlei so zu organisieren, dass nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausgeschlossen ist. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des VwGH auch, dass sich der Parteienvertreter bei der Übermittlung von Eingaben im elektronischen Weg vergewissert, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, stellt dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar (vgl. etwa zur Kontrolle des Sendeberichts bei der Übermittlung mittels Telefax E vom 8.7.2004, 2004/07/0100, mwN, E vom 30.3.2004, 2003/06/0043, und B vom 15.9.2005, 2005/07/0104; zur Kontrolle des Postausgangsordners bei der Benützung von E-Mail-Programmen E vom 22.2.2006, 2005/09/0015 (VwSlg 16.834 A), B vom 15.12.2009, 2009/05/0257, 0258 und E vom 23.4.2015, 2012/07/0222). Diese in der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien, die allgemein dem Umstand Rechnung tragen, dass die Sendung von Eingaben im elektronischen Wege fehleranfällig ist, lassen sich auch auf die Übermittlung von Eingaben im WebERV übertragen (Hinweis B des VfGH v. 21.11.2013, B 629/2013-11)".

Jüngst führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 2016, Ra 2016/09/0001, aus:
„10 Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt ein dem Vertreter widerfahrenes Ereignis einen Wiedereinsetzungsgrund für die Partei nur dann dar, wenn dieses Ereignis für den Vertreter selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war und es sich hiebei höchstens um einen minderen Grad des Versehens handelt. Das Verschulden von Kanzleikräften stellt für den Vertreter dann ein unvorhergesehenes oder

unabwendbares Ereignis im Sinne der obigen Ausführungen dar, wenn der Vertreter der ihm zumutbaren und nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht gegenüber seinen Kanzleikräften nachgekommen ist. Dabei wird durch entsprechende Kontrollen dafür vorzusorgen sein, dass Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen sind. Der Vertreter verstößt demnach auch dann gegen die ihm obliegende Sorgfalt, wenn er weder im Allgemeinen noch im Besonderen (wirksame) Kontrollsysteme vorgesehen hat, die im Fall des Versagens einer Kanzleikraft Fristversäumungen auszuschließen geeignet sind (vgl. die hg. Beschlüsse vom 20.1.2016, Ra 2015/04/0098, vom 29.5.2015, Ra 2015/08/0013, und vom 27.5.2014, 2014/16/0001).

11 Wenn allerdings – wie im gegenständlichen Wiedereinsetzungsantrag – in keiner Weise dargelegt wird, ob jemals eine Kontrolle der manipulativen Vorgänge im Kanzleibetrieb oder der Kanzleiangestellten erfolgte bzw sie das diesbezügliche Kontrollsystem eingerichtet ist, kann von einer Organisation des Kanzleibetriebes, die eine fristgerechte Setzung von Vertretungshandlungen mit größtmöglicher Zuverlässigkeit sicherstellt, und von einer wirksamen Überwachung keine Rede sein. Fehlt es an einem diesbezüglichen Vorbringen, liegt jedenfalls kein bloß minderer Grad des Versehens vor. Daher sind bereits mangels einer Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wiedereinsetzungsantrages nicht erfüllt (vgl. die Beschlüsse vom 23.6.2016, Ra 2016/02/0100, und vom 23.7.2013, 2013/05/0115, sowie das hg. Erkenntnis vom 29.3.2007, 2005/16/0258).

12 Zudem ist auf Folgendes hinzuweisen: Nach den beiden vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen hat der einschreitende Rechtsanwalt Mag. A.B. die bereits vor den Weihnachtsfeiertagen konzipierte und am 7. Jänner 2016 fertiggestellte Revision am Vormittag des 7. Jänner 2016 der Kanzleileiterin mit dem Hinweis übergeben, dass es sich um den letzten Tag der Frist für die Einbringung beim Bundesverwaltungsgericht handle, was dieser ohnedies bewusst und bekannt gewesen sei. Mag. A.B. habe wegen eines auswärtigen Beratungstermins um 15.00 Uhr die Kanzlei um ca. 14.00 Uhr verlassen und dabei die Kanzleileiterin nochmals auf die Revision aufmerksam gemacht.

13 Demnach war der einschreitende Rechtsanwalt Mag. A.B. bei Verlassen der Kanzlei – sohin rund eine Stunde vor Fristablauf – davon in Kenntnis, dass die einzubringende Revision noch nicht eingebracht wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass gerade in Fällen besonderer Dringlichkeit das Fehlen bzw die Unzulänglichkeit eines Kontrollsystems, insbesondere ob zur Postaufgabe vorgesehene Sendungen tatsächlich zur Post gegeben und versendet wurden, nicht mehr als minderer Grad des Versehens zu werten ist (vgl. die hg. Beschlüsse vom 17.12.2015, Ra 2015/02/0222, vom 29.5.2015, Ra 2015/08/0013 und vom 21.3.2014, 2013/06/0254.

14 Im Übrigen hat ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter seine Kanzlei so zu organisieren, dass nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausgeschlossen ist. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch, dass sich der Parteienvertreter bei der Übermittlung von Eingaben im elektronischen Weg vergewissert, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, stellt dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar. Diese in der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien, die allgemein dem Umstand Rechnung tragen, dass die Sendung von Eingaben im elektronischen Wege fehleranfällig ist, lassen sich auch auf die Übermittlung von Eingaben im WebERV übertragen (vgl. den hg. Beschluss vom 30.6.2015, Ra 2015/03/0037, mwN).

15 Dass dem Revisionswerber an der Versäumung der Revisionsfrist kein Verschulden oder ein lediglich minderer Grad des Versehens anzulasten ist, wurde daher mit dem Wiedereinsetzungsantrag nicht dargetan."

I.4.3. Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies Folgendes:

Wie der Vertreter der Antragstellerin selbst vorbringt, hat er das tatsächliche Einlangen der Anträge auf Nachprüfung bzw. Erlassung einer einstweiligen Verfügung beim Verwaltungsgericht nicht überprüft. Vielmehr ist er davon ausgegangen, dass das E-Mail mit den Anträgen auf Nachprüfung bzw. Erlassung einer einstweiligen Verfügung rechtzeitig seine Mailbox verlassen hat. Erst nach Einlangen des Schreibens des Verwaltungsgerichts am 5. November 2018 hat er entsprechende Nachforschungen in die Wege geleitet. Ganz abgesehen davon, muss noch festgehalten werden, dass auch das Auslesen des Sendeberichts für eine entsprechende Nachforschung und Überprüfung des tatsächlichen Einlangens der Anträge beim Verwaltungsgericht nach der eben zitierten Rechtsprechung des VwGH nicht ausreichend gewesen wäre.

Aus der soeben zitierten Rechtsprechung des VwGH ergibt sich, dass auch in zahlreichen Entscheidungen aus den Jahren 2015 und 2016 immer noch darauf hingewiesen wird, dass für ein ordnungsgemäßes Kontrollsystem eine Nachfrage bei der jeweils entsprechenden Behörde notwendig ist, um sich über das Einlangen von Schriftstücken zu informieren. Dass bei modernen Kommunikationstechniken (E-Mail, Telefax, etc.) ein Sendebericht eine verlässliche Auskunft über das Einlangen von Schriftstücken bei der Gegenstelle geben würde, ist demnach gerade nicht gegeben.

Zusammengefasst wäre daher auch der Vertreter der Antragstellerin allein schon aus dem Umstand heraus, dass es bereits im Vorfeld der Vorbereitungen zum Versenden der Schriftstücke „außergewöhnliche" Zeitverluste gegeben hat, verpflichtet gewesen, sich über das rechtzeitige Verlassen des E-Mails aus seiner Mailbox und über das ordnungsgemäße Einlangen der Anträge beim Verwaltungsgericht zu informieren. Wäre eine dementsprechende Kontrolle erfolgt, so wäre dem Rechtsvertreter noch ausreichend Zeit für eine postalische Einbringung der Anträge zur Verfügung gestanden, die eine Rechtzeitigkeit bewirkt hätten. Nachdem dies nicht geschehen ist, liegt kein tauglicher Wiedereinsetzungsgrund vor und war der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bezieht sich auf den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Da letzterer aus den oben genannten Gründen abzuweisen war, war auch der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abzuweisen.

III.1. Gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 und Z 2 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 idF LGBl Nr. 77/2018 kann, soweit dem weder Art 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, die Verhandlung ungeachtet eines Parteienantrages entfallen, wenn der verfahrenseinleitende Antrag zurückzuweisen ist oder das Landesverwaltungsgericht einen sonstigen verfahrensrechtlichen Beschluss zu fassen hat.

III.2. Gemäß § 4 Abs. 3 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 idF LGBl Nr. 77/2018, können Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibung – mit Ausnahme der Bekanntmachung bei einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung – über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus bis spätestens sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder der Teilnahmeantragsfrist eingebracht werden, sofern diese Frist mehr als 17 Tage beträgt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 leg cit ist ein Nachprüfungsantrag jedenfalls unzulässig, wenn er nicht innerhalb der Fristen des § 4 gestellt wird.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Kundmachung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Kommunikation (den Verkehr) zwischen Landesverwaltungsgericht und Beteiligten vom 20. Dezember 2016, LVwGI-800007/5/Fi/SHe, sind die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch außerhalb der Amtsstunden (vgl. § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

§ 2 der Kundmachung:
„Gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 5 AVG wurden für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgende Amtsstunden bestimmte Zeiten kundgemacht:

Amtsstunden (sofern kein gesetzlicher Feiertag):

Montag	7.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	7.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.30 Uhr“

III.3. Vom Rechtsvertreter der Antragstellerin wurden mit 2. November 2018 - als letzter Tag der Frist des § 4 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 – ein Antrag auf Nachprüfung

sowie ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung eingebracht, wobei die Anträge um 12:32 Uhr bzw. 12:36 Uhr mittels E-Mails in die Sphäre des Verwaltungsgerichtes gelangt sind. Eine Postaufgabe der Anträge erfolgte durch die Rechtsvertreter der Antragstellerin nicht. Da beim Verwaltungsgericht an Freitagen die Amtsstunden um 12:30 Uhr enden, langten die Anträge am Freitag, 2. November 2018, sohin außerhalb der Amtsstunden ein und gelten diese daher erst mit Montag, 5. November 2018, 7:00 Uhr, als eingebracht und sind diese somit verspätet.

Aufgrund der verspäteten Einbringung des Antrages auf Nachprüfung war dieser daher im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 2 Oö. VergRSG 2006 als unzulässig zurückzuweisen.

IV.1. Für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gelten die gleichen Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 bezüglich der Frist zur Einbringung.

Da bereits der Antrag auf Nachprüfung als verspätet eingebracht zurückgewiesen werden musste, gilt dies auch für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, sodass auch der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung als unzulässig zurückzuweisen war.

IV.2. Aufgrund der Zurückweisung der Anträge auf Nichtigerklärung und Erlassung einer einstweiligen Verfügung wird die mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. November 2018 an die Auftraggeberin zu LVwG-840161/4/Rd, verfügte aufschiebende Wirkung, nämlich die Untersagung der Angebotsöffnung iSd § 18 Abs. 6 Oö. VergRSG 2006, aufgehoben.

V. Gemäß § 23 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin, der bzw. die vor dem Landesverwaltungsgericht wenn auch nur teilweise obsiegt, Anspruch auf Ersatz der gemäß § 22 entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat ferner Anspruch auf Ersatz der entrichteten Gebühren, wenn er bzw. sie während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird.

Der Antrag auf Zuerkennung der entrichteten Pauschalgebühren in Höhe von insgesamt 9.000 Euro war aufgrund der Zurückweisung der Anträge auf Nachprüfung und Erlassung einer einstweiligen Verfügung ebenfalls zurückzuweisen, zumal weder ein teilweises Obsiegen, noch ein Obsiegen, noch eine Klaglosstellung während des anhängigen Verfahrens vorgelegen sind.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage von Wiedereinsetzungsgründen bei versehentlichem Nichteinlangen von Rechtsmitteln bei der jeweiligen Behörde. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich umfassend dazu geäußert, welche Kontrollsysteme Parteienvertreter bei der Versendung von Rechtsmitteln auf technischem Weg (Fax/E-Mail) wahrzunehmen haben, insbesondere dass das Verlassen auf einen Sendebericht („OK“) nicht ausreichend ist, sondern entsprechende Erhebungen bei der jeweiligen Behörde zu tätigen sind (siehe dazu die zu Punkt I.4.2. zitierte Rechtsprechung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung bzw. gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer